

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg vom 08.01.2007 in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist es, die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen, um in der betrieblichen Praxis Problemstellungen zu überblicken und zu verstehen, passende Lösungskonzepte zu entwickeln und diese anschließend erfolgreich umzusetzen.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein Aufgaben im Bereich von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen für Führungsaufgaben vorbereitet, die sowohl betriebswirtschaftliches Know-how als auch ein breites Spektrum sozialer Kompetenzen erfordern.

Um das breite Anforderungsspektrum der Praxis bewältigen zu können, erwerben die Studentinnen und Studenten grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten unter anderem in den Bereichen der Fachgebiete Betriebswirtschaft, Recht, Steuern, Analyse- und Entscheidungsmethodik, Wirtschaftsenglisch und Digitalisierung.

Vor dem Hintergrund der Praxisnähe verfolgt das Studium insbesondere auch das Ziel, den Studentinnen und Studenten neben betriebswirtschaftlicher Kompetenz auch die sozialen Schlüsselkompetenzen wie z.B. Kommunikations-, Präsentations- oder Moderationstechniken zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Arbeit im Beruf unabdingbar sind.

§ 3 **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs theoretischen Studiensemestern.
- (2) Ab dem fünften Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Studienschwerpunkte angeboten. Bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters ist ein Studienschwerpunkt zu wählen.

§ 4 **Qualifikation für das Studium**

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die Bestimmungen des § 64 Universitätsgesetz 2002 zur Allgemeinen Universitätsreife und § 65 Universitätsgesetz 2002 zur Besonderen Universitätsreife.
- (2) Das Studium setzt ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus (mindestens C1 Level nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die möglichen Arten der Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studentinnen und Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studentin und jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von der Studentin und dem Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. In Pflichtfächern ist dies nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen, deren Inhalt das Erlernen oder Verbessern einer Fremdsprache ist.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Über den gesamten Studiengang sollte eine ausgewogene Verteilung an Leistungsnachweisarten sichergestellt werden. Für jede Lehrveranstaltung gibt es

folgende Arten an Leistungsnachweisen: Klausur, Studienarbeit oder studienbegleitende Leistungsnachweise. Eine Kombination von zwei Arten von Leistungsnachweisen ist möglich (kombinierte Prüfungsleistung). Bei kombinierten Prüfungsleistungen ist das Verhältnis, in dem die Anteile der jeweiligen Leistungsnachweisarten zueinander stehen, von der Dozentin oder vom Dozenten vor Beginn der Lehrveranstaltung anzugeben. Eine positive Absolvierung kombinierter Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Klausur oder die Studienarbeit bestanden wurde. Werden Studienarbeit und Klausur kombiniert, so muss die Dozentin oder der Dozent festlegen, welche der beiden Leistungsnachweisarten bestanden werden muss, um den Kurs positiv abschließen zu können.

- (6) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter prüft vor jedem Semesterbeginn die von den Dozentinnen und Dozenten vorgeschlagenen Leistungsnachweisarten bzw. deren Kombinationen hinsichtlich Adäquatheit der Leistungsnachweisart für die Lehrveranstaltung und Verteilung der verschiedenen Leistungsnachweisarten im Studiengang und im jeweiligen Semester, stimmt sich gegebenenfalls mit den Dozentinnen und Dozenten ab, und gibt die gewählte Option der Leistungsnachweisarten frei. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter berichtet dem Prüfungsausschuss semesterweise über die gewählten Leistungsnachweisarten für jede Kohorte mit Begründung und unter Berücksichtigung der Verteilung der Optionen der Leistungsnachweisarten für den gesamten Studienverlauf der Kohorte.

§ 6

Vorrückensauflagen

- (1) Nach zwei Studiensemestern müssen mindestens 24 ECTS-Punkte erreicht sein, um in das nächste Studiensemester vorzurücken.
- (2) Um in das vierte Studiensemester vorzurücken, müssen 54 ECTS-Punkte aus den Prüfungsleistungen der ersten drei Studiensemester erbracht worden sein.

§ 7

Studienplan

Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studentinnen und Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Stundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer.

§ 8 **Fachstudienberatung**

Hat eine Studentin bzw. ein Student nach vier Fachsemestern die Fächer der ersten beiden Studiensemestern noch nicht bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Fachstudienberaterin bzw. den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 9 **Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Endnoten. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Fächer und die Bachelorarbeit entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.

§ 10 **Bachelorprüfungszeugnis**

Über den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 11 **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit 15.09.2019 in Kraft. Nach Ablauf der Regelstudienzeit behält sich die Privatuniversität vor, im Falle einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung (Version September 2019), Lehrveranstaltungen nach den Regeln der neuen Studien- und Prüfungsordnung durchzuführen (Version nach September 2019).
- (2) Im Falle einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung (Version September 2019) behält sich die Privatuniversität vor, allfällige Lehrveranstaltungswiederholungen nach den Regeln der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Version nach September 2019) durchzuführen. Hierbei werden erbrachte Prüfungsleistungen gemäß einer Äquivalenzliste anerkannt.

Anlage

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

lfd. Nr.	Fächer	Art der Lehrveranstaltung	Präsenz Voraussetzungen	ECTS-Punkte
1. Semester				30
B.1.1	Grundlagen der BWL	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.1.2	Grundlagen der Wirtschaftsmathematik	Semi-virtueller Kurs	keine	6
B.1.3	Externes Rechnungswesen	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.1.4	Wissenschaftliches Arbeiten in der BWL	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.1.5	Teamentwicklung	Semi-virtueller Kurs	keine	6
2. Semester				30
B.2.1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Mikro- und Makroökonomie)	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.2.2	Personalmanagement und Verhalten in Organisationen	Semi-virtueller Kurs	keine	6
B.2.3	Internes Rechnungswesen	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.2.4	Organisation und Management	Semi-virtueller Kurs	keine	6
B.2.5	Business English	Semi-virtueller Kurs	T	6
3. Semester				30
B.3.1	Empirische Sozialforschung	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.3.2	Wirtschaftsrecht	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.3.3	Investition und Finanzierung	Semi-virtueller Kurs	keine	6
B.3.4	Marketing	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.3.5	Verantwortungsvolles Wirtschaften	Semi-virtueller Kurs	keine	6
4. Semester				30
B.4.1	Präsentation, Moderation und Seminargestaltung	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.4.2	Betriebliche Steuerlehre und Steuerrecht	Semi-virtueller Kurs	keine	6
B.4.3	Supply Chain Management	Semi-virtueller Kurs	keine	6
B.4.4	Anwendung qualitativer Forschungsmethoden	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.4.5	Praxisprojekt/Projektmanagement	Semi-virtueller Kurs	T	6
5. Semester				30
B.5.1	Wahlpflichtfächer für Studierende der Betriebswirtschaftslehre	Semi-virtueller Kurs	keine	6
B.5.2	Digitalisierung	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.5.3	Schwerpunkt A, B, C, D oder E für Studierende der Betriebswirtschaftslehre	Semi-virtueller Kurs	keine	6

B.5.4	Schwerpunkt A, B, C, D oder E für Studierende der Betriebswirtschaftslehre - Forschungsseminar	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.5.5	Anwendung quantitativer Forschungsmethoden	Semi-virtueller Kurs	T	6
6. Semester				30
B.6.1	Schwerpunkt A, B, C, D oder E für Studierende der Betriebswirtschaftslehre	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.6.2	Schwerpunkt A, B, C, D oder E für Studierende der Betriebswirtschaftslehre	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.6.3	Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in den Wirtschaftswissenschaften	Semi-virtueller Kurs	T	6
B.6.4	Bachelor Thesis mit Seminar		keine	12
Gesamtsumme				180

Übersicht über die Wahlpflichtfächer und Schwerpunkte:

lfd. Nr.	Fächer	Art der Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte
	Wahlpflichtfächer im Umfang von 6 ECTS-Kreditpunkten je nach Angebot		6
	Mögliche Wahlpflichtfächer:		6
B.5.1.	Markenbildung, Corporate Identity und Mediaplanung	Semi-virtueller Kurs	6
	Unternehmensethik, Daten- und Verbraucherschutz	Semi-virtueller Kurs	6
	Gesundheit und Arbeitszufriedenheit am Arbeitsplatz	Semi-virtueller Kurs	6
	Konsumentenverhalten und vertiefende statistische Marktfor- schungsanalysen	Semi-virtueller Kurs	6
	Schwerpunkt A, B, C, D oder E ¹⁾		24
	Schwerpunkt A: Digital Business		24
B.5.3 A	Digital Innovation und Entrepreneurship	Semi-virtueller Kurs	6
B.5.4 A	Forschungsseminar	Semi-virtueller Kurs	6
B.6.1 A	Data Science für Digital Business	Semi-virtueller Kurs	6
B.6.2 A	Datenmanagement und IT-Sicherheit für Digital Business	Semi-virtueller Kurs	6
	Schwerpunkt B: Branchenfokussierung		24
B.5.3 B	Aktuelle Herausforderungen in ausgewählten Branchen	Semi-virtueller Kurs	6
B.5.4 B	Forschungsseminar	Semi-virtueller Kurs	6
B.6.1 B	Trends und Zukunftsaussichten branchenfokussierter BWL	Semi-virtueller Kurs	6
B.6.2 B	Fallstudienseminar über ausgewählte Branchen	Semi-virtueller Kurs	6
	Schwerpunkt C: Marketing		24

B.5.3 C	Konsumentenverhalten	Semi-virtueller Kurs	6
B.5.4 C	Forschungsseminar	Semi-virtueller Kurs	6
B.6.1 C	Digital Marketing	Semi-virtueller Kurs	6
B.6.2 C	Dienstleistungsmarketing	Semi-virtueller Kurs	6
	Schwerpunkt D: Personal und Organisation		24
B.5.3 D	Spezielle Verfahren der Personalauswahl	Semi-virtueller Kurs	6
B.5.4 D	Forschungsseminar	Semi-virtueller Kurs	6
B.6.1 D	Personal- und Organisationsentwicklung	Semi-virtueller Kurs	6
B.6.2 D	Schwerpunktseminar Praxis der Organisationsberatung	Semi-virtueller Kurs	6
	Schwerpunkt E: Controlling und Finanzen		24
B.5.3 E	Finanzwirtschaftliche Fragen der Unternehmensführung	Semi-virtueller Kurs	6
B.5.4 E	Forschungsseminar	Semi-virtueller Kurs	6
B.6.1 E	Steuerliche Fragestellungen der Unternehmensführung	Semi-virtueller Kurs	6
B.6.2 E	Planungsrechnung, Controlling und Budgetierung	Semi-virtueller Kurs	6

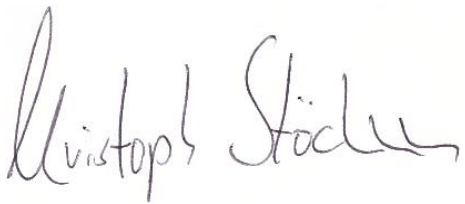
¹⁾ Das Zustandekommen der jeweiligen Schwerpunkte ist abhängig von der Teilnehmerzahl der Studierenden!

Abkürzung

T = Teilnahmepflicht an allen Präsenzphasen

Die Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde am 04. Juli 2019 vom Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg beschlossen und niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Juli 2019 durch Aushang in der Privatuniversität bekannt gegeben.

Seekirchen, den 04. September 2019



Univ.-Prof. Dr. Christoph Stöckmann
Rektor der
Privatuniversität Schloss Seeburg



Univ.-Prof. Dr. Franz Huber
Vorsitzender des Senats der
Privatuniversität Schloss Seeburg